

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der TherapySelect Dr. Frank Kischkel, Carl-Bosch-Straße 4, 69115 Heidelberg, Germany (nachfolgend TherapySelect) treten mit Wirkung zum 21. November 2016 in Kraft. Für die Geschäftsbeziehungen zwischen der TherapySelect und ihren Kunden gelten ausschließlich die nachfolgenden AGB. Es gilt deutsches Recht.

Vertragsschluss

Der Vertrag unter Einschluss dieser AGB zwischen dem Kunden und TherapySelect kommt mit der Abholung der Patientenprobe durch den Frachtführer zustande. Der Patient erklärt sich nach eingehender Aufklärung durch den behandelnden und/oder entnehmenden Arzt mit der Verwendung seiner Patientenprobe zu wissenschaftlichen Untersuchungen einverstanden.

Leistung und Haftung

Die Haftung für Schäden bei oder als Folge der Probenentnahme, der Durchführung eines Test-basierten Therapieschemas und/ oder eines eingesetzten Medikaments durch die TherapySelect sind ausgeschlossen. Die Ergebnisse der Testung sind lediglich Empfehlungen für den behandelnden Arzt, der unter Berücksichtigung der individuellen Anamnese unabhängig über das Behandlungsregime entscheidet.

Die TherapySelect übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die durch unvollständige, unleserliche oder falsche Angaben auf den erforderlichen Formularen, insbesondere den Zoll- und Importdokumenten, entstehen.

Höhere Gewalt, die eine vertragsgemäße Durchführung der Testung verhindert oder unmöglich macht, entbindet die TherapySelect von der Leistungspflicht. Die Schadensersatzansprüche beschränken sich in diesem Fall auf die vertraglich vereinbarten Summen (Gesamtpreis), abzüglich der bis dahin erbrachten Vorleistungen zur Testdurchführung.

Desgleichen gilt bei Unmöglichkeit der Lieferung, wenn das Verschulden dessen auf Seiten unserer Lieferanten und/ oder Vertragspartner liegt.

Die Verantwortung und Haftung für jegliches Versandgut geht mit dessen Übergabe an den Frachtführer auf diesen über.

Die Vertragsleistung gilt mit der Übermittlung der Laboruntersuchungsergebnisse als erbracht.

Bei der Tumor-Einlagerung wird das eingesandte Gewebe so aufgearbeitet, dass der Tumor lebend eingeforen und gelagert werden kann (Kryokonservierung). Auf den eingelagerten Tumor kann bis 2 Jahre nach Ankunft im Labor zugegriffen werden.

Fälligkeit und Zahlung, Verzug

Die Kosten für die von TherapySelect erbrachten Leistungen trägt der Auftraggeber (nachfolgend Kunde). Die Preise für die angebotenen Leistungen sind dem mitgelieferten Informationsmaterial oder der aktuellen Preisliste der Internetpräsenz zu entnehmen. Direkte Preisabsprachen zwischen Kunde und TherapySelect benötigen der Schriftform. Der Kunde kann den Preis für die erbrachte Dienstleistung gemäß der Auftragserteilung per Überweisung oder im Lastschriftverfahren zahlen. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so ist TherapySelect berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Basiszinssatz p.a. zu fordern. Falls TherapySelect nachweislich ein höherer Verzugschaden entstanden ist, ist TherapySelect berechtigt, diesen geltend zu machen.

TherapySelect übernimmt alle anfallenden Lieferkosten durch die von TherapySelect beauftragten Transportunternehmungen falls nicht anderweitig vereinbart.

Datenschutz

Alle Daten werden grundsätzlich nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes behandelt und verwahrt. Die ärztliche Schweigepflicht gilt auch für die Mitarbeiter der TherapySelect. Hinsichtlich der Verwendung der Proben und der späteren Übermittlung des Testergebnisses auch an die behandelnden Ärzte entbindet der Patient mit der Übergabe der Probe die TherapySelect von den entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Heidelberg.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Vertragsanpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung bekannt gewesen wäre.

Heidelberg, November 2016